

Verwaltungsvereinbarung
zwischen Bund und Ländern
über
den Datenaustausch im Umweltbereich

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

(im folgenden: der Bund)

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch
das Umweltministerium,

der Freistaat Bayern, vertreten durch
das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen,

das Land Berlin, vertreten durch
die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz,

das Land Brandenburg, vertreten durch
den Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch
den Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch
die Umweltbehörde,

das Land Hessen, vertreten durch
das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch
den Umweltminister,

das Land Niedersachsen, vertreten durch
das Niedersächsische Umweltministerium,

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch
das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch
das Ministerium für Umwelt,

das Saarland, vertreten durch
den Minister für Umwelt,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch
das Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch
den Minister für Umwelt und Naturschutz,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch
die Ministerin für Natur und Umwelt,

der Freistaat Thüringen, vertreten durch
den Minister für Umwelt und Landesplanung

(im folgenden: die Länder)

schließen über den Datenaustausch im Umweltbereich folgende Verwaltungsvereinbarung ab:

Präambel

Aktuelle Informationen über Stand und Entwicklung des Umweltzustandes sind eine unverzichtbare Grundlage für die umweltpolitische Ziel- und Prioritätensetzung und die Erfolgskontrolle umweltpolitischer Maßnahmen in Regierungen und Parlamenten. Flächendeckende, vergleichbare Umweltdaten sind für die umweltpolitische Arbeit von Bund und Ländern gleichermaßen von Nutzen.

Flächendeckende und regional vergleichbare Umweltdaten sind zugleich notwendige Grundlagen für eine aussagefähige Umweltberichterstattung zur Erfüllung nationaler und internationaler Informationsbedürfnisse und Berichtsaufgaben. Das gilt in besonderem Maße mit Blick auf

- einen harmonisierten Auf- und Ausbau von Umweltinformationssystemen,
- den Informationsbedarf im Zusammenhang mit der Europäischen Umweltagentur und ihres Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes,
- die zunehmenden Informationserfordernisse im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Staaten Mittel- und Osteuropa,
- die Umweltberichterstattung der OECD,
- das Umweltbeobachtungssystem des Umweltprogramms der Vereinten Nationen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1)

Bund und Länder stellen sich gegenseitig die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Umweltdaten entsprechend dem in § 3 geregelten Verfahren zur Verfügung.

(2)

Darüber hinaus stellt der Bund die ihm nach Absatz 1 zugegangenen Umweltdaten und das daraus zusammengestellte Gesamtbild den Ländern zur Verfügung.

(3)

Bund und Länder orientieren sich bei ihrem Informationsaustausch an den im Anhang I (einer zusammengefaßten Übersicht über den Grunddatenbedarf des Bundes und der Länder) enthaltenen Merkmalen.

§ 2 Geltungsbereich

(1)

Umweltdaten im Sinne dieser Vereinbarung sind Informationen, die zu den Themenbereichen des Anhangs I gehören, dort aufgeführt sind und nicht zusätzlich erhoben werden müssen.

(2)

Diese Verwaltungsvereinbarung gilt nicht für die Umweltdaten, die nach den Gesetzen des Bundes und nach den aufgrund dieser Gesetze zu erlassenden Rechtsverordnung oder zu erlassenden Verwaltungsvorschriften zu erheben und an den Bund zu übermitteln sind.

§ 3 Datenaustausch

(1)

Die von Bund und Ländern für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Umweltdaten im Sinne von § 2 Abs. 1 werden sukzessive vom BLAK Umweltinformationssysteme im Einvernehmen mit dem Bund sowie den anderen Ständigen Länderarbeitsgemeinschaften und Bund / Länder-Arbeitskreisen hinsichtlich Feingliederung der Merkmale, räumlicher und zeitlicher Aggregation einschließlich Art und Weise der Übermittlung spezifiziert und in weiteren Anhängen zu dieser Vereinbarung niedergelegt. Die Anhänge werden jeweils der Amtschefkonferenz zur Zustimmung vorgelegt.

(2)

Vorrangig sollen die Anhänge erarbeitet werden, die zur Erstellung eines Gesamtbildes und zur Erfüllung supra- und internationaler Berichtspflichten des Bundes erforderlich sind.

(3)

Die in den weiteren Anhängen definierten Umweltdaten werden von den Ländern der jeweils vom Bund zu benennenden Dienststelle (UBA/BfN/...) übermittelt. Die Länder teilen dem Bund mit, welcher Landesdienststelle der Bund jeweils Daten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 übermittelt.

§ 4 Fortführung und Aktualisierung

(1)

Der Anhang I kann entsprechend geänderten Bedürfnissen und Möglichkeiten des Bundes und der Länder fortgeführt und angepaßt werden. Der BLAK Umweltinformationssysteme legt hierzu seinen im Einvernehmen mit den anderen Ständigen Länderarbeitsgemeinschaften und den anderen Bund/Länder-Arbeitskreisen erarbeiteten Vorschlag jeweils der Amtschefkonferenz vor.

(2)

Die weiteren Anhänge können gemäß dem in § 3 geregelten Verfahren entsprechend den geänderten Bedürfnissen und Möglichkeiten von Bund und Ländern erweitert und fortgeschrieben werden.

§ 5 Datenschutz und Geheimhaltung

Die Bestimmungen des Datenschutzes von Bund und Ländern und die sonstigen Vorschriften zur Geheimhaltung werden beachtet.

§ 6 Kosten

Bund und Länder tragen jeweils die ihnen entstehenden Kosten.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Für die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Bonn, den 10. Juni 94

In Vertretung

Clemens von Krumpholtz

für das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Umweltministerium
Stuttgart, den 26. Juni 94

Frankfurt

für den Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen,
München, den 30. August 95

Thomas Jäger

für das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz
Berlin, den 9. 11. 94

Winkel

für das Land Brandenburg, vertreten durch den Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
Potsdam, den 22-7-94

J. Platz

für die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung
Bremen, den 15. 08. 94

Ralf Tiedt

für die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Umweltbehörde
Hamburg, den 30. 8. 94

Lily Haberkorn

für das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten
Wiesbaden, den 5. 4. 94

F. von Plottky

für das Land Mecklenburg-Vorpommern, ver-
treten durch den Umweltminister
Schwerin, den ... 20.10.1994

F. Jäger

für das Land Niedersachsen, vertreten durch
das Niedersächsische Umweltministerium
Hannover, den ... 21.9.94

H. Jäger

für das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten
durch das Ministerium für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
Düsseldorf, den ... 15.11.94

W. Kalkbrenner

für das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch
das Ministerium für Umwelt
Mainz, den ... 21.9.94

K. Kalkbrenner

für das Land Saarland, vertreten durch den
Minister für Umwelt
Saarbrücken, den ... 11.10.94

10. Kalkbrenner

für den Freistaat Sachsen, vertreten durch
das Staatsministerium für Umwelt und
Ländersentwicklung
Dresden, den ... 17.11.1994

11. Kalkbrenner

für das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch
den Minister für Umwelt und Naturschutz
Magdeburg, den ... 23. Juni 1994

12. Kalkbrenner

für das Land Schleswig-Holstein, vertreten
durch die Ministerin für Natur und Umwelt
Kiel, den ... 25.11.94

13. Kalkbrenner

für den Freistaat Thüringen, vertreten durch
den Minister für Umwelt und Landesplanung
Erfurt, den ... 01.08.1994

14. Kalkbrenner

Verwaltungsvereinbarung über den Datenaustausch im Umweltbereich

Anhang I

01 Sozioökonomische Daten

- 01.01 Bevölkerung / Demographische Grunddaten
- 01.02 Wirtschaftliche Grunddaten
- 01.03 Verkehr (Institutionen und Funktionen, einschließlich räumlicher Verteilung)
- 01.04 Ausgaben für den Umweltschutz
- 01.05 Monetäre Abschätzung von Umweltschäden
- 01.06 Ausgaben für Umweltforschung
- 01.07 Umweltrechtsverstöße

02 Energie

- 02.01 Energieaufkommen
- 02.02 Energieverbrauch
- 02.03 Energiereserven

03 Flächenstruktur und Flächennutzung

- 03.01 Baulich geprägte Flächen einschließlich Versorgungsflächen
- 03.02 Aufschüttungsflächen, Abgrabungsflächen, Entsorgungsflächen
- 03.03 Verkehrsflächen
- 03.04 Freizeit- und Erholungsflächen
- 03.05 Landwirtschaftsflächen
- 03.06 Waldflächen und Gehölze
- 03.07 Wasserflächen
- 03.08 Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Flächen mit lückiger Vegetation
- 03.09 Brachflächen
- 03.10 Entwicklung der Flächennutzung (Bilanzierung, Flächennutzungsstatistik)

04 Landwirtschaft

- 04.01 Hauptnutzungsarten der Landschaftsflächen (Bodennutzungshaupterhebung)
- 04.02 Düngemiteleinsetzung
- 04.03 Pflanzenschutzmitteleinsatz
- 04.04 Viehbestand

05 Nahrung

- 05.01 Kontamination von Lebensmitteln
- 05.02 Kontamination von Futtermitteln

06 Boden

- 06.01 Geowissenschaftliche Grunddaten
- 06.02 Daten über anthropogene Einwirkungen auf den Boden

07 Natur und Landschaft

- 07.01 Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft
- 07.02 Flora und Fauna
- 07.03 Vollzug des Artenschutzrechtes
- 07.04 Bilanzierung von Veränderungen von Natur und Landschaft

08 Wald

- 08.01 Waldflächen
- 08.02 Bestandsänderung Waldflächen
- 08.03 Waldflächen mit besonderen Funktionen
- 08.04 Wirtschaftliche Nutzung des Waldes
- 08.05 Waldschäden
- 08.06 Einsatz von Dünger, Kalk und Pestiziden

09 Abfall

- 09.01 Strukturdaten der Abfallwirtschaft
- 09.02 Siedlungsabfälle
- 09.03 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle
- 09.04 Altlasten und Verdachtsflächen
- 09.05 Rüstungsaltpasten und militärische Altlasten

10 Luft

- 10.01 Brennstoffverbrauch stationärer Quellen nach Energieträgern
- 10.02 Brennstoffverbrauch nichtstationärer Quellen (Verkehr)
- 10.03 Emissionen aus verschiedenen Quellen
- 10.04 Maßnahmen zur Emissionsminderung
- 10.05 Anlagensicherheit
- 10.06 Immissionen
- 10.07 Luftqualitätsdaten aus besonderen Untersuchungsgebieten
- 10.08 Klimadaten

11 Lärm

- 11.01 Geräuschemissionen
- 11.02 Geräuschimmissionen, lärmbelastete Einwohner, subjektive Einschätzung
- 11.03 Lärminderungs- und Lärmschutzmaßnahmen

12 Wasser

- 12.01 Hydrometeorologie
- 12.02 oberirdische Binnengewässer
- 12.03 Meere und Küstengewässer
- 12.04 Grundwasser
- 12.05 Wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete
- 12.06 Wasserversorgung
- 12.07 Wassernutzung
- 12.08 Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 12.09 Abwasserentsorgung